

7. DER EUROPÄISCHE RAT VON HELSINKI 1999

Die Analyse der griechisch-türkischen Beziehungen, der Demokratiestandards und der Menschenrechte in der Türkei lässt die Entscheidung des Europäischen Rates von Luxemburg, die Türkei im Dezember 1997 nicht als offiziellen Beitrittskandidaten zu benennen nachvollziehbar erscheinen, wenn vorausgesetzt wird, dass eine objektive Bewertung durch die EU bezüglich der Rahmenbedingungen in der Türkei vorlag. Sollte eine eindeutige Bewertungsgrundlage der Aufnahmekriterien anhand der Kopenhagener Kriterien geschehen sein, so hätte die EU möglicherweise zwei Jahre später ebenso entscheiden können, oder besser, sie hätte die Türkei ebenso Ende des Jahres 1997 als offiziellen Beitrittskandidaten in den Kreis der anderen EU-Anwärterstaaten aufnehmen müssen. Wird in diesem Fall ein „guter Wille“ der EU vorausgesetzt, d.h. dass es im Interesse der EU lag, durch eine offizielle Beitrittskandidatur dem bis dahin langsamen Reformprozess zu einer neuen Dynamik zu verhelfen, so hätte dies bereits Ende 1997 geschehen können. Denn ein einschneidender Wandlungsprozess hat sich in der Türkei innerhalb des Untersuchungszeitraums nicht vollzogen. Dieser setzte erst ab dem Jahre 2000 ein. Das sozioökonomische und politische Rahmenbedingungen sich im Einklang mit dem EU-Annäherungsprozess und vor allem erst nach dem EU-Beitritt verbessern, und erst so die von der EU geforderten Standards erreichen, hat der Beitrittsprozess sowie der Entwicklungsstand der Länder, die im Rahmen der EU-Süderweiterung aufgenommen wurden, gezeigt. Das positive Votum der EU muss daher anhand anderer Argumente begründet werden. Die Kehrtwende im Entscheidungsprozess lässt sich im Fall der Türkei mit großer Wahrscheinlichkeit auf den Willen der EU zurückführen, ihre Einflussmöglichkeiten auf die Türkei beibehalten zu wollen. Als eines der Hauptgründe ist an dieser Stelle anzuführen, dass an einen Partner, der sich in einem stetigen Annäherungsprozess an die EU befindet, leichter Forderungen gestellt werden können. In diesem Zusammenhang ist es noch nicht einmal notwendig, diesem Partner eine Vollmitgliedschaft zu garantieren. Der Türkei musste lediglich erneut die Option einer weiteren Annäherung angeboten werden, die sich am leichtesten mit dem offiziellen Beitrittskandidatenstatus realisieren ließ. Die Tatsache, dass die Türkei es in dem Zeitraum zwischen Ende 1997 und Ende 1999 grundsätzlich abgelehnt hat auf die Forderungen der EU

einzugehen, wie beispielsweise konkrete Lösungen für die Streitigkeiten mit Griechenland zu erarbeiten, spielt hierbei eine entscheidende Rolle. Aus Sicht der EU kann es daher nicht sinnvoll erschienen sein, die Türkei weiterhin aus dem Erweiterungsprozess auszuklammern. Die Türkei, als ein Land in Warteposition für eine EU-Vollmitgliedschaft, erschien als Partner wertvoller, als ein Partner, der sich gegen jegliche europäische Anforderungen und Aufgaben verschließt, da ihr die Tür zur EU verschlossen bleibt. Diese Annahme über die Ambitionen der EU lässt sich insofern bestätigen, dass nach der Entscheidung des Europäischen Rates von Helsinki im Dezember 1999, Themen, wie beispielsweise die Verbesserung der Menschenrechte, die Ausweitung der kulturellen Rechte der Kurden oder die Lösung der Konfliktthemen mit Griechenland, erneut in die Agenda der europäisch-türkischen Gespräche im Rahmen des Annäherungsprozesses aufgenommen wurden. Diese Agenda wurde im Laufe der Zeit, beispielsweise nach der Aufnahme Süd-Zyperns in die EU im Mai 2004, erweitert und neue Themen, wie die Anerkennung Süd-Zyperns als rechtmäßigen Repräsentant der gesamten Insel oder Diskussionen über den so genannten Völkermord an den Armeniern, kamen auf die Tagesordnung.

Nachfolgend wird die Entscheidung des Europäischen Rates von Helsinki im Dezember 1999 analysiert und mögliche Gründe des Meinungswechsels der EU hinsichtlich einer türkischen Beitrittskandidatur näher untersucht.

7.1 Vom assoziierten Mitglied zum Beitrittskandidaten - Die Türkei als Mitglied in spe?

Bereits im Vorfeld des Europäischen Rates von Helsinki wurde spekuliert, ob die Türkei einen Beitrittskandidatenstatus zugesprochen bekommen wird. In der türkischen Presse wurde kontrovers über die Situation der Türkei diskutiert. Berücksichtigt wurden dabei auch die seit Ende 1997 belasteten Beziehungen zur EU, so dass Fragen aufgeworfen wurden, wie beispielsweise „*Wollen denn alle in der Türkei die EU-Mitgliedschaft?*“⁶⁵⁶ oder ob „*Licht am Ende des Tunnels zum Beitritt in die EU?*“⁶⁵⁷ zu sehen sei und ob es „*Hoffnungsvolle Entwicklungen und Vorzeichen?*“⁶⁵⁸

⁶⁵⁶ „AB üyelğini herkes istiyormu?“ (Wollen alle die EU-Mitgliedschaft?), in: Hürriyet 24.11.1999.

⁶⁵⁷ „Tünelin ucu gözüktü“ (Licht am Ende des Tunnels), in: Hürriyet vom 15.10.1999.

für eine aus türkischer Sicht positive Entscheidung gebe. Beeinflusst wurde die Diskussion ebenso durch die gespaltene Meinung innerhalb der EU. Während Länder wie Dänemark und Schweden ihre Bedenken zur Vergabe eines Beitrittskandidatenstatus an die Türkei aufgrund nicht ausreichender Fortschritte in Menschenrechtsfragen und Demokratiestandards äußerten⁶⁵⁹, standen Länder wie Frankreich, Deutschland und England hinter einer positiven Entscheidung⁶⁶⁰. Griechenlands Votum wurde an die Erfüllung der bereits bekannten und erneut geäußerten Forderungen geknüpft, so dass eine eindeutige Entscheidung Griechenlands offen blieb.⁶⁶¹

Letztendlich wurde die Türkei auf dem Europäischen Rat von Helsinki einstimmig zum offiziellen Beitrittskandidaten ernannt und erlangte dadurch den gleichen Status wie die MOEL. Im Rahmen dieser positiven Entscheidung ist die Tatsache zu unterstreichen, dass insbesondere die Forderungen Griechenlands Berücksichtigung fanden. In der Schlussfolgerung des Vorsitzes hieß es:

„Der Europäische Rat begrüßt die jüngsten positiven Entwicklungen in der Türkei, die die Kommission in ihrem Sachstandsbericht festgehalten hat, sowie die Absicht der Türkei, die Reformen zur Erfüllung der Kopenhagener Kriterien fortzusetzen. Die Türkei ist ein beitriftswilliges Land, das auf der Grundlage derselben Kriterien, die auch für die übrigen beitriftswilligen Länder gelten, Mitglied der Union werden soll. Auf der Grundlage der derzeitigen europäischen Strategie wird der Türkei wie den anderen beitriftswilligen Ländern eine Heranführungsstrategie zugute kommen, die zu Reformen anregen und diese unterstützen soll.“⁶⁶².

Dabei wurde hauptsächlich die Einhaltung der politischen Beitrittskriterien, insbesondere hinsichtlich der Menschenrechtsfragen, hervorgehoben. Hinzu kam, dass der Europäische Rat die beitriftswilligen Länder aufforderte, „alles daran zu setzen, et-

⁶⁵⁸ „AB yolunda ümit verici gelişmeler“ (Hoffnungsvolle Entwicklungen auf dem Weg in die EU), in: Hürriyet vom 14.10.1999.

⁶⁵⁹ „Alman Bakandan: 30 gününüz kaldı“ (Deutscher Minister betont: Ihr habt noch 30 Tage), in: Hürriyet vom 10.11.1999; „AB’de Türkiye kamplaşması“ (EU in „Türkei“ Lager gespalten), in: Milliyet vom 06.09.1999.

⁶⁶⁰ „Türkiye’nin 40 yıllık AB yolculuğu“ (Die vierzigjährige EU-Reise der Türkei), in: Dünya vom 07.12.1999.

⁶⁶¹ Hierzu wurde die Klärung des Ägäiskonflikts vor dem internationalen Gerichtshof in Den Haag und die Anerkennung des Beitritts Süd-Zyperns (griechisch-zyprischer Teil) in die EU im Rahmen der Schlussfolgerung des Europäischen Rates von Helsinki festgeschrieben. Vgl. „Simitis: Türkiye adım atsin“ (Simitis: Die Türkei soll einen Schritt machen), in: Milliyet vom 02.10.1999; „Yorgos’tan veto tehdidi“ (Androhung eines Vetos durch George), in: Radikal vom 29.11.1999.

⁶⁶² Europäischer Rat (1999a): Tagung des Europäischen Rates (Helsinki, 10./11. Dezember 1999),: Schlussfolgerungen des Vorsitzes, Nr. SN 00300/1/99, Brüssel, Art. 12, S. 3.

*waige ungelöste Grenzstreitigkeiten und andere damit zusammenhängende Fragen zu lösen. Ist keine Lösung zu erreichen, sollten sie die Streitigkeit innerhalb einer angemessenen Frist dem Internationalen Gerichtshof vorlegen. Der Europäische Rat wird die Situation hinsichtlich ungelöster Streitigkeiten, insbesondere im Hinblick auf die Auswirkungen auf den Beitrittsprozess und mit dem Ziel, ihre Beilegung durch den Internationalen Gerichtshof zu fördern, spätestens Ende 2004 überprüfen*⁶⁶³.

Ferner wurde betont, dass eine politische Lösung den Beitritt der gesamten Insel Zypern zur Europäischen Union erleichtern würde. Sollte bis zum Abschluss der Beitrittsverhandlungen keine Lösung erreicht worden sein, so werde der Rat über die Frage des griechisch-zyprischen Beitritts beschließen, ohne dass die vorgenannte politische Lösung eine Vorbedingung darstelle.

Diese beiden Artikel der Schlussfolgerung führten dazu, dass in der Türkei darüber diskutiert wurde, ob diese nun zusätzliche Forderungen darstellten und grundsätzlich annehmbar waren oder nicht. Die Bedenken beruhten auf der Annahme, dass diese zukünftig mögliche Hindernisse auf dem Weg zum EU-Beitritt darstellen könnten und von den Anforderungen gegenüber anderen Beitrittskandidaten abweichen. Trotz dessen sorgte die offizielle Ernennung zum Beitrittskandidaten für große Genugtuung in türkischen Regierungskreisen und stellte einen Meilenstein in den EU-Türkei Beziehungen dar.⁶⁶⁴

7.2 Mögliche Gründe für die Ernennung der Türkei zum offiziellen Beitrittskandidaten und weitere Entwicklungen bis 2004

Im Zusammenhang mit der Entscheidung des Europäischen Rates ist zu hinterfragen, wodurch der europäische Meinungswechsel in Bezug auf eine türkische Beitrittskandidatur beeinflusst wurde. Ohne den Entscheidungsprozess innerhalb der EU untersucht zu haben, gilt in erster Linie festzuhalten, dass auf Basis der Untersuchungsergebnisse keine eindeutigen Verbesserungen in den erfassten Aussagen kritisierten

⁶⁶³ ebd., Art. 4, S. 1-2.

⁶⁶⁴ Ansprache des ehemaligen türkischen Ministerpräsidenten *B. Ecevit* vom 11.12.1999 in Helsinki, als Word-Datei entnommen aus: www.mfa.gov.tr/turkce/grupa/ab/ecevit.htm, (07.04.2004); „Türkiye'nin AB adaylığı“ (Die EU-Beitrittskandidatur der Türkei), in: Cumhuriyet vom 16.12.1999.

Themengebieten erkennbar sind. Die am häufigsten geäußerten Meinungen und scheinbar für eine EU-Mitgliedschaft kritischen Themen wurden im Rahmen dieser Untersuchung überprüft, ob sie die Realität widerspiegeln. Die seitens der Türkei durchgeführten Verbesserungen in den einzelnen Themengebieten sind im Untersuchungszeitraum, d.h. bis zum EU-Ratsgipfel 1999 in Helsinki, von einem eher geringen Umfang. Werden diese Themen jedoch als Grundlage der Entscheidung vom Europäischen Rat in Luxemburg und ebenso als Vergleichswert für die Entscheidung des Europäischen Rates in Helsinki hinzugezogen, so ist zu vermuten, dass die Fortschritte der Türkei aus Sicht der EU nicht zufrieden stellend sein können. Demnach dürfte sich an der türkischen Ausgangssituation und Kompatibilität für eine EU-Beitrittskandidatur im Vergleich zur zwei Jahre vorherigen Situation nichts geändert haben. Dies führt im Ergebnis dazu, dass über den Meinungswechsel innerhalb der EU nur spekuliert werden kann:

1. Aufgrund der von der türkischen Regierung im Untersuchungszeitraum konsequent verfolgten Politik, den politischen Dialog mit der EU einzufrieren, erkannte die EU, dass es keine andere Möglichkeit außer der Vergabe einer Beitrittskandidatur gab, um eine weitere Eskalation im Verhältnis zur Türkei zu vermeiden. Zusätzlich kann vermutet werden, dass Griechenland seine Veto-Haltung gegenüber der Türkei aufgab, um seine Forderungen, wie die Ägäisfrage und den EU-Beitritt Süd-Zyperns, erneut auf die europäische Agenda zu bringen. Bei einer negativen Entscheidung auf dem Europäischen Rat von Helsinki wäre davon auszugehen, dass eine Klärung dieser Fragen als Bedingung für den EU-Beitritt der Türkei nicht mehr als Druckmittel benutzt werden könnte.⁶⁶⁵
2. Mitte 1999 nahmen die Vorstellungen über eine Europäische Sicherheits- und Verteidigungspolitik (ESVP) im Rahmen des gemeinsamen außen- und sicherheitspolitischen Handelns der EU konkrete Formen an. Mit dem Wunsch, eine eigenständige militärische Identität zu formen, war es die Absicht der EU, im Rahmen der ESVP auf eine bis zu 60.000 Mann starke „*schnelle Ein-*

⁶⁶⁵ „Atina'nın veto olasılığı azalıyor“ (Die Wahrscheinlichkeit eines Vetos durch Athen verringert sich), in: Cumhuriyet vom 09.12.1999.

greiftruppe“ zurückgreifen zu können, um diese autonom, d.h. unter alleiniger Entscheidungsgewalt der EU, in Krisengebiete zu versenden. In diesem Zusammenhang beabsichtigte die EU weder eine vollständig neue Einheit noch eine parallele Organisation zur NATO zu schaffen, sondern wollte vielmehr auf die Infrastruktur und Kapazitäten der NATO zurückgreifen. Der entscheidende Punkt in diesen Überlegungen war, dass NATO Mitglieder, die nicht EU-Mitglied sind (z. B. die Türkei, USA), gänzlich aus den Entscheidungsmechanismen ausgeschlossen und lediglich als Partner im Rahmen von Konsultationen mit einbezogen werden sollten. Aufgrund dieser unzureichenden Mitspracherechte und Entscheidungsbefugnisse drohte die Türkei, die mit 515.000 Mann Truppenstärke nach den USA die zweitgrößte Armee innerhalb der NATO stellt, eine solche Zugriffsmöglichkeit der EU auf NATO-Kontingente zu blockieren. Eben diese Blockadehaltung der Türkei gegenüber der ESVP könnte dazu beigetragen haben, dass die EU die Türkei durch eine Beitrittskandidatur positiv umstimmen wollte.⁶⁶⁶

3. Ebenso wird von einer bedeutenden Unterstützung der USA ausgegangen. Die amerikanische Regierung hat oftmals betont, dass ein Europa ohne die Türkei nicht vorstellbar sei. Auch im Hinblick auf ihre eigenen Interessen (z.B. Sicherung der Energiequellen im Nahen Osten und im Kaukasus, die Türkei als militärischer Südostpfeiler der NATO) war die USA bemüht, Einfluss auf die EU zu nehmen, damit die Türkei eine Beitrittskandidatur erhält. So wurde beispielsweise von 24 US-Senatoren ein Brief an den damaligen EU-

⁶⁶⁶ „Askeri kimlik arayışı“ (Die Suche nach einer militärischen Identität), in: Milliyet vom 23.11.1999; „Türkiye AGSP için iddialı“ (Die Türkei ist hinsichtlich der ESVP entschlossen), in: Radikal vom 27.11.1999; „Türkiye Avrupa Birliği’nin askeri olacak“ (Türkei wird der Soldat der EU), in: Cumhuriyet vom 10.12.1999; Vgl. a. GERWENS, K. (2002): Die Rolle der Türkei für die Außen- und Sicherheitspolitik der EU, in: Das digitale Europa, 29.04.2002, als pdf-Datei entnommen aus: <http://www.europa-digital.de/aktuell/dossier/tuerkei/esvp.shtml>, (14.11.2004), hier S. 1-2; Eine Einigung über die Zusammenarbeit mit Nichtmitgliedern innerhalb der ESVP wurde zwischen der Türkei und der EU erst kurz vor dem Europäischen Rat von Kopenhagen im Dezember 2002 getroffen. Vgl. hierzu KRAMER, H. (2004d): Die Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik der Europäischen Union und die Türkei, in: Integration – 1-2/2004, Berlin, S. 45ff.

Ratspräsidenten verfasst, in dem darauf hingewiesen wurde, wie wichtig eine Aufnahme der Türkei in den Kreis der offiziellen Beitrittskandidaten sei.⁶⁶⁷

4. Eine weitere Erklärung zum Meinungswechsel der EU im Hinblick auf ihre Türkeipolitik wurde in der türkischen Presse darin gesehen, dass in vielen europäischen Ländern sozialdemokratische oder sozialistische Regierungen an die Macht kamen, die im Gegensatz zu ihren konservativen Vorgängern eine etwas moderatere Haltung gegenüber den EU-Ambitionen der Türkei vorwiesen, so dass eine Unterstützung der Beitrittskandidatur durch diese nicht auszuschließen war.⁶⁶⁸

Das Fehlen einschlägiger Verbesserungen in den analysierten Themenbereichen in der Türkei im Untersuchungszeitraum lassen schlussfolgern, dass der Erfüllungsgrad der Kopenhagener Kriterien flexibel bestimmt werden kann, wenn es notwendig und opportun erscheint. Festzuhalten gilt, dass eben durch die Entscheidung von Helsinki sowohl die EU-Türkei Beziehungen als auch die Reformbemühungen in der Türkei selbst einen positiven Richtungswechsel erfahren haben. Die enormen Reformbemühungen in den letzten Jahren haben durch ihre weitreichenden Ausprägungen eine neue Dynamik in der Türkei entwickelt. Trotz den zuvor eher langsamen Fortschritten, ist die Türkei in ihren Bemühungen, ein europäisches Land zu werden, auf dem besten Weg dieses Ziel zu erreichen.

Auf Basis der Entscheidung des Europäischen Rates von Helsinki wurde ein Jahr später auf dem Gipfeltreffen der europäischen Staats- und Regierungschefs in Nizza eine Beitrittspartnerschaft mit der Türkei beschlossen, die im März 2001 durch einen

⁶⁶⁷ Der ehemalige US-Präsident *B. Clinton* unterstrich in einer Ansprache, dass die Türkei ein einzigartiges Beispiel für ein islamisches Land in ihrer Region sei und daher in die EU aufgenommen werden müsse. Vgl. „Örnek ülke Türkiye“ (Vorbild Türkei), in: *Star* vom 16.11.1999; „Üç ülkenin üç destek“ (Dreifache Unterstützung aus drei Ländern), in: *Sabah* vom 04.12.1999; „Adaylık yüzde 99 tamam“ (Die Kandidatur ist zu 99 Prozent sicher), in: *Sabah* vom 08.12.1999.

⁶⁶⁸ Im Mai 1997 wurde die Labour-Partei unter *T. Blair* die stärkste Partei in Großbritannien. Im Juli 1997 kam in Frankreich eine Linkskoalition unter dem Sozialisten *L. Jospin* an die Macht. Im September 1998 wurde in Deutschland die 16 jährige Regierung *Kohl* durch die Koalition der SPD und Bündnis 90/Die Grünen abgelöst. Vgl. „AB konusunda yeni bir sayfa açalım“ (Lassen sie uns ein neues Kapitel zum EU-Thema beginnen), Interview mit dem ehemaligen deutschen Botschafter in Ankara *H.-J. Vergau*, in: *Zaman* vom 01.10.1998; „Türkiye için yeni dönem“ (Ein neuer Zeitabschnitt für die Türkei), in: *Sabah* vom 28.09.1998.

Ratsbeschluss bestätigt wurde.⁶⁶⁹ Umgehend auf diesen Beschluss folgte die Verabschiedung des ausgearbeiteten Nationalen Programms durch den türkischen Minister- rat, das kurz-, mittel- und langfristig zu erfüllende Maßnahmen zur Übernahme des europäischen *acquis* beinhaltete.⁶⁷⁰

Während den türkischen Reformbemühungen, mit denen das türkische Parlament verfassungsrechtliche sowie rechtliche Anpassungen grundsätzlicher Art verabschie- dete, wurde auf dem Europäischen Rat von Kopenhagen im Dezember 2002 der Tür- kei eine konkrete Möglichkeit zum Beginn von Beitrittsverhandlungen geschaffen. Der Europäische Rat fasste folgenden Beschluss:

*„Entscheidet der Europäische Rat im Dezember 2004 auf der Grundlage des Berich- tes und einer Empfehlung der Kommission, dass die Türkei die politischen Kriterien erfüllt, so wird die Europäische Union die Beitrittsverhandlungen mit der Türkei oh- ne Verzug eröffnen.“*⁶⁷¹

Die jüngsten Entwicklungen wiesen ebenfalls auf eine positive Entwicklung in den Türkei-EU Beziehungen hin und beinhalteten realistische Chancen zu einem mögli- chen Beitritt der Türkei in die Union. Im Gegensatz zu den meisten konservativen Parteien in Europa, die eine „*privilegierte Partnerschaft*“ mit der Türkei vorzogen⁶⁷², empfahl die Europäische Kommission in ihrer Mitteilung vom 6. Oktober 2004 dem Europäischen Rat, die Beitrittsverhandlungen mit der Türkei zu beginnen. Darin hieß es:

„In Anbetracht der allgemeinen Fortschritte im Reformprozess und unter der Voraus- setzung, dass die Türkei noch ausstehenden Gesetze in Kraft setzt, ist die Kommission

⁶⁶⁹ Der Ratsbeschluss wurde in ihrer Priorität mit dem Beschluss des Rates vom 19.05.2003 erneut bestätigt. Vgl. European Council (2003): Council Decision of 19 May 2003 on the principles, pri- orities, intermediate objectives and conditions contained in the Accession Partnership with the Re- public of Turkey (2003/398/EC), in: Official Journal of the European Communities L145/40, Brussels 12.6.2003, Art. 1, als pdf-Datei entnommen aus:

http://europa.eu.int/comm/enlargement/turkey/pdf/revised_ap_en.pdf, (21.09.2004), hier S. 1.

⁶⁷⁰ Türkisches Ministerpräsidialamt (2001): Ulusal Program'a ilişkin Hükümet Açıklaması (Regie- rungserklärung zur Verabschiedung des Nationalen Programms vom 19.03.2001), Ankara, als Word-Datei entnommen aus: http://www.belgenet.com/arsiv/ab/up_190301.html, (17.01.2004).

⁶⁷¹ Vgl. Europäischer Rat (2002): a. a. O., S. 5.

⁶⁷² Hierzu zählen insbesondere die Christdemokraten (CDU/CSU) in Deutschland. Der Inhalt sowie der Rahmen einer solchen „privilegierten Partnerschaft“ sind zum gegenwärtigen Zeitpunkt aller- dings nicht ausreichend und klar definiert. Vgl. „In Frankreich fordert Finanzminister Sarkozy ein Referendum über EU Beitritt der Türkei“, in: Die Welt vom 28.09.2004; „Türkei: Europas Kon- servative für Partnerschaft“, in: Die Welt vom 05.11.2004.

der Auffassung, dass die Türkei die politischen Kriterien in ausreichendem Maß erfüllt, und empfiehlt die Eröffnung von Beitrittsverhandlungen. ⁶⁷³

Vor dem Europäischen Rat in Brüssel unterzeichnete die Türkei ebenso wie alle Mitgliedstaaten und Beitrittskandidaten die europäische Verfassung in Rom Ende Oktober 2004, was in der türkischen Presse als ein zusätzlicher Hinweis und weiterer Schritt in Richtung von Beitrittsverhandlungen mit der EU verstanden wurde. ⁶⁷⁴

Unter Berücksichtigung der Empfehlung der Europäischen Kommission entschied der Europäische Rat am 17. Dezember 2004 in Brüssel:

„Der Europäische Rat begrüßt die Annahme der von der Kommission genannten sechs Gesetzestexte. Er hat vor diesem Hintergrund sowie aufgrund des Berichts und der Empfehlung der Kommission festgestellt, dass die Türkei die politischen Kriterien von Kopenhagen für die Eröffnung von Beitrittsverhandlungen hinreichend erfüllt, sofern sie die genannten spezifischen Gesetzestexte in Kraft setzt. (...) Er ersucht den Rat, sich über diesen Verhandlungsrahmen zu verständigen, damit die Verhandlungen am 3. Oktober 2005 aufgenommen werden können. ⁶⁷⁵

Diese Entscheidung der EU, mit der Türkei Beitrittsverhandlungen zu beginnen, lässt ein mögliches Ende offen. Dies bezieht sich sowohl auf die zukünftige Form als auch auf den Zeitpunkt einer EU-Mitgliedschaft der Türkei. Das gemeinsame Ziel der Verhandlungen ist zwar ein Beitritt, allerdings sind *„die Verhandlungen ein Prozess mit offenem Ende, dessen Ausgang sich nicht im Vorhinein garantieren lässt. Ist das Bewerberland nicht imstande, alle mit einer Mitgliedschaft verbundenen Verpflichtungen voll und ganz einzuhalten – wobei allen Kriterien von Kopenhagen Rechnung zu tragen ist –, so muss sichergestellt werden, dass das betreffende Bewerberland durch eine möglichst starke Bindung vollständig in den europäischen Strukturen verankert wird. (...) Im Falle einer schwerwiegenden und anhaltenden Verletzung der Werte, auf die sich die Union gründet – Freiheit, Demokratie, Wahrung der Menschenrechte*

⁶⁷³ Europäische Kommission (2004b): Mitteilung der Kommission an den Rat und das Europäische Parlament – Empfehlung der Europäischen Kommission zu den Fortschritten der Türkei auf dem Weg zum Beitritt vom 06.10.2004, KOM(2004) 656 end., Brüssel, S. 4.

⁶⁷⁴ „Bir adım daha“ (Ein weiterer Schritt), in: Hürriyet vom 30.10.2004.

⁶⁷⁵ Vgl. Europäischer Rat (2004): Tagung des Europäischen Rates (Brüssel, 16./17. Dezember 2004), Schlussfolgerungen des Vorsitzes, Nr. SN 16238/04, Brüssel, S. 7; Die sechs Gesetzestexte, die für den Beginn der Beitrittsverhandlungen noch in Kraft treten oder beschlossen werden müssen sind das Vereinsgesetz, das neue Strafgesetzbuch, das Gesetz über die zweitinstanzlichen Berufungsgerichte sowie der Beschluss über die Strafprozessordnung, die Gesetzgebung zur Schaffung einer Kriminalpolizei und das Gesetz über Strafvollzug und Maßregeln. Vgl. Europäische Kommission (2004b): a. a. O., S. 11.

und der Grundfreiheiten sowie Rechtsstaatlichkeit – in einem Bewerberland wird die Kommission von sich aus oder auf Antrag von einem Drittel der Mitgliedstaaten die Aussetzung der Verhandlungen empfehlen und die Bedingungen für eine spätere Wiederaufnahme vorschlagen“⁶⁷⁶.

Trotz einer solchen Ausstiegsklausel und der Möglichkeit der EU, die Beitrittsverhandlungen mit der Türkei abubrechen, setzt die Option zum Beginn von EU-Beitrittsverhandlungen positive Akzente für die zukünftigen Beziehungen. Eine andere Entscheidung hätte den tief greifenden Reformen der letzten Jahre in der Türkei und den Bemühungen der türkischen Regierung einen Rückschlag versetzt. Die EU unterstrich mit dieser Entscheidung auch ihre Anerkennung der türkischen Reformbemühungen und sicherte dadurch der Türkei weitere Unterstützung zu, die es nunmehr als eine weitere Motivation erachten wird, weitere Reformen voranzutreiben, um so europäische Demokratiestandards zu erreichen und ihrem Ziel einer EU-Vollmitgliedschaft näher zu kommen.

⁶⁷⁶ Vgl. Europäischer Rat (2004): a. a. O., S. 7-8.